C-39975/1830, 2

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,

über die mit dem

Johann Baptist S*****

wegen meuchlerischen Raubmordes

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung

wegen erfolgter Begnadigung

heute den 19. August 1830

nicht

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Johann Bapt. S*****, 25 Jahre alt, zu Wien geboren, katholischer Religion, verheirathet, von Profession ein Bandmacher, zeigte schon von Jugend auf sehr vielen Leichtsinn und Unlust zur Arbeit.

Nach seinem Freysprechen arbeitete er bey verschiedenen Fabrikanten theils in Wien, theils in der Umgegend, und erhielt im Februar 1829 das Bandmacher-Befugniß.

Obgleich er zum Betrieb seines Geschäftes mit bedeutenden Geldvorschüssen unterstützet wurde, gerieth er dennoch durch seinen Leichtsinn bald auch in andere Schulden, und in die Unvermögenheit einen fälligen Wechsel zu bezahlen, weßhalb er sogar nach Ungarn flüchtig wurde.

Nach seiner bald darauf erfolgten Rückkehr betrieb zwar S***** seine Profession, und arbeitete auch bey einem Hutmacher, kam jedoch aus Mangel an Betriebsamkeit neuerdings in sehr mißliche Umstände, und fand sich gegen Pfingsten heurigen Jahres gänzlich ohne Nahrungserwerb.

Bey seiner heftigen Gemüthsart wurde nun seine Unzufriedenheit mit seiner, durch eigene Schuld und ausschweifende Lebensweise herbeygeführten Nothlage in dem Grade aufgereget, daß er den verbrecherischen Entschluß faßte, den ihm von Geschäften aus als wohlhabend bekannten israelitischen Handelsmann Isaias Broda zu ermorden, und seiner Barschaft zu berauben.

Um dieses Vorhaben auszuführen, bestellte S***** am 3. Juny d. J. den Broda mittelst einer Adresse auf den folgenden Tag in seine Wohnung, lockte ihn bey dessen am 4. d. M. Vormittags erfolgten Erscheinen durch das Anbiethen einer Waare in sein zweytes Zimmer, und versetzte ihm bey Gelegenheit, als Broda die angebothene Waare zu besichtigen im Begriffe war, tückischer Weise von rückwärts mit einem in Bereitschaft gehaltenen Hammer mehrere heftige Schläge auf den Kopf, dergestalt, daß Broda zusammenfiel, und ohne Lebenszeichen auf dem Boden liegen blieb.

Nachdem S***** den Unglücklichen seiner Brieftasche, in welcher sich Wechsel im Betrage von mehreren tausend Gulden und einige Barschaft befanden, beraubt, und seine Wohnung versperrt hatte, flüchtete er sich nach Ungarn, wurde jedoch, als man den Leichnam des Broda in der Nacht vom 5. auf den 6. Juny in der Wohnung des S***** entdeckte, und sich somit gegen ihn der gegründete Verdacht, diese verbrecherische That verübt zu haben, ergab, verfolgt; zu Preßburg, wo er, obgleich mit dem Bewußtseyn eines gräßlichen Verbrechens belastet, sogleich einen Theil der geraubten Barschaft auf eine liederliche Weise vergeudete, angehalten, und hieher überliefert.

S***** gestand sogleich diese That in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

Bey der nach Vorschrift des Gesetzes an dem 36 Jahre alten Isaias Broda auf Veranlassung des Gerichtes vorgenommenen ärztlichen Beschau wurden an seinem Kopfe 20 Wunden, und darunter sechs, jede für sich einzeln tödtlich, gefunden, so daß der Tod dieses Unglücklichen daraus nothwendig und sogleich erfolgen mußte.

Urtheil.

Johann Baptist S***** ist des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und diese Strafe an ihm, gemäß des §. 10 ebendaselbst, mit dem Strange zu vollziehen.